

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 9. 3. 2011

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 23. 2. 2011, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	197		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 21. 2. 2011, Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	198		
Bek. 24. 2. 2011, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Buxtehude	199		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 1. 3. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	199		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Bek. 23. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	199		
Bek. 25. 2. 2011, Durchführung der StrlSchV; Bestimmung als Messstelle gemäß § 95 Abs. 10 Satz 4 StrlSchV	199		
Bek. 28. 2. 2011, Abfallwirtschaft; Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“	199		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 28. 1. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Anschlussstelle Bergen-Bleckmar	200		
Bek. 24. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Betriebsanlagen im Betriebswerk Uelzen der OHE AG	200		
Bek. 1. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Um- und Ausbau der PWC-Anlagen Bornum-Ost und -West im Zuge der Bundesautobahn A 7	200		
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 22. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG und den §§ 12 und 15 NWG zur Einleitung von Abwasser in die Aller	201
		VO 22. 2. 2011, Verordnung zur Änderung der Dümmer und Steinhuder-Meer-Verordnung	201
		VO 28. 2. 2011, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 105 (Muhder Sielacht)	201
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 16. 2. 2011, Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)	204
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 17. 2. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Grillo Zinkoxid GmbH, Goslar) ...	205
		Bek. 18. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MaXXcon Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Osterode)	206
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 28. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lüllmann-Kaars GbR, Oyten)	206
		Bek. 28. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage LGM Bioenergie KG, Walsrode)	206
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 17. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Rotenburg GmbH)	207
		Bek. 18. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Staatliches Baumanagement Elbe-Weser, Cuxhaven)	207
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 18. 2. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)	207
		Bek. 28. 2. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Eurogate Container-Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)	207
		Berichtigung	207
		Stellenausschreibungen	207/208

B. Ministerium für Inneres und Sport

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 23. 2. 2011 — 41-12235-4.3.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 31. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 427), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1060) — VORIS 27100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2010“ durch das Datum „1. 1. 2011“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.3 wird das Datum „31. 12. 2010“ durch das Datum „31. 12. 2011“ ersetzt.
- b) Nummer 2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, denen eine visumfreie Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit eingereist sind.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Text erhält folgende Fassung:
„Staatsangehörige der Länder“.

bb) Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 Afghanistan, Irak und Kosovo — sofern es sich um Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo handelt — erhalten eine Starthilfe in Höhe von 750 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;“.

b) Nummer 3.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Angehörige der sog. kleinen Minderheiten aus Kosovo (Ägypter, Ashkali, Gorani, Torben, Bosniaken), die vor dem 1. 1. 2011 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, stockt das Land die Starthilfe befristet bis zum 31. 12. 2011 von 400 EUR um 350 EUR auf 750 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und von 200 EUR um 175 EUR auf 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf.“

c) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Keine Starthilfen erhalten Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, denen eine visumfreie Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland möglich ist und die nach dem Datum der jeweiligen Visumfreiheit eingereist sind.“

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 197

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg

Bek. d. MW v. 21. 2. 2011 — 45.2–21.40 —

Bezug: Bek. v. 31. 10. 2001 (Nds. MBl. S. 871)

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG i. d. F. vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 8. 2010 (BGBl. I S. 1126), i. V. m. den §§ 38 ff. LuftVZO i. d. F. vom 10. 7. 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. 1. 2010 (BGBl. I S. 11), wird die der

Flughafengesellschaft Braunschweig Wolfsburg mbH,
Lilienthalplatz 5,
38108 Braunschweig,

erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) geändert und neu gefasst.

Die genauen Grenzen und Anlagen des Flughafens ergeben sich aus dem Lageplan nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b der LuftVZO, der Bestandteil der Genehmigung ist.

1. Angaben über den Flughafen

- | | | |
|-------|---|---|
| 1.1 | Bezeichnung: | Verkehrsflughafen Braunschweig Wolfsburg |
| 1.2 | Lage: | ca. 9 km nördlich von Braunschweig, nördlich der Autobahn A 2 Hannover—Berlin |
| 1.3 | Geografische Lage und Höhe des Bezugspunktes | |
| | Koordinaten (WGS 84): | 52° 19' 9" Nord
10° 33' 22" Ost |
| | Höhe: | 84 m über NN |
| 1.4 | Klassifizierung nach ICAO-Anhang 14: | Codezahl 3, Codebuchstabe C |
| 1.5 | Richtung und Länge der Start- und Landebahnen | |
| 1.5.1 | Befestigte Start- und Landebahn 08/26 | |
| | Richtung: | 265°/85° rechtweisend |
| | Länge: | 1 680 m |

Verfügbare Längen:	TORA 08	1 500 m
	TODA 08	1 500 m
	ASDA 08	1 680 m
	LDA 08	1 380 m
	TORA 26	1 680 m
	TODA 26	1 680 m
	ASDA 26	1 680 m
	LDA 26	1 500 m

Breite: 45 m

Tragfähigkeit: PCN 52 F/B/X/T

Befeuerung: Die Bahn ist befeuert. Sie ist mit Anflugbefeuerungen sowie Gleitwegbefeuerungen System PAPI in beiden Richtungen ausgerüstet.

1.5.2 Unbefestigte Start- und Landebahn 08/26

Richtung: 265°/85° rechtweisend

Länge: 900 m

Breite: 30 m

Tragfähigkeit: Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse von 20 000 kg.

Lage: Südlich der befestigten Start- und Landebahn mit einem Mittellinienabstand von 165 m.

1.5.3 Segelflugbetriebsfläche:

Richtung: 265°/85° rechtweisend

Länge: 950 m

Breite: 140 m

Lage: Nördlich der befestigten Start- und Landebahn mit einem Mittellinienabstand von 250 m.

1.5.4 Start- und Landeflächen für Hubschrauber:

Ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 m. Die Start- und Landefläche befindet sich auf der Rollbahn „C“, rd. 736 m südwestlich des Flughafensbezugspunktes.

Ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 m. Die Start- und Landefläche befindet sich auf der Rollbahn „C“, rd. 485 m südöstlich des Flughafensbezugspunktes.

1.5.5 Landefläche für Fallschirmspringer:

Kreisfläche mit einem Durchmesser von 200 m, dessen Zentrum ca. 370 m südsüdwestlich des Flughafensbezugspunktes liegt.

1.5.6 Betriebsfläche für Luftschiffe und Ballone:

Eine nördlich der Segelflugbetriebsfläche gelegene unbefestigte Fläche.

1.6 Rollbahnen:

Breite: Rollbahn A: 15 m;

Rollbahn B: 23 m

Rollbahn C, D: 18 m

Rollbahn E, F, G: 15 m

Rollbahn H: 10 m

Tragfähigkeit: Rollbahn A, B: PCN 22 F/C/Y/T

Rollbahn C:

PCN 22 F/C/Y/T (E of Apron)

PCN 45 F/B/X/T (W of Apron)

Rollbahn D: PCN 45 F/B/X/T

Rollbahn E: PCN 22 F/C/Y/T

Rollbahn F: PCN 50 R/B/X/T

Rollbahn G: PCN 22 F/C/Y/T

Rollbahn H: PCN 30 F/C/Y/T

1.7 Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen:

Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschleppstart sowie Drehflügler.

Andere Luftfahrzeuge PPR.

Die Segelflugbetriebsfläche ist mit Genehmigung des Platzhalters auch für den Start von Segelflugzeugen im Flugzeugschlepp, die Landung von Schleppflugzeugen mit anhängendem Schleppseil und für den Betrieb

mit selbststartenden Motorseglern sowie bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen sowie für Luftschiffe und Ballone zugelassen.

Die befestigte wie auch die unbefestigte Start- und Landebahn ist mit Genehmigung des Platzhalters für den Start von Segelflugzeugen im Flugzeugschlepp zugelassen.

1.8 Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden: 100 Millionen EUR pauschal.

1.9 Für den Flughafen Braunschweig ist ein Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG festgelegt.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 198

Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Buxtehude

Bek. d. MW v. 24. 2. 2011 — 45.2-22.61.9 —

Bezug: Bek. v. 31. 3. 1992 (Nds. MBl. S. 652)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Oldenburg — hat mit Bescheid vom 31. 1. 2011 den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Kreiskrankenhaus Buxtehude vorübergehend außer Betrieb gesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 199

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 1. 3. 2011 — 103-12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 25. 4., 15. 5., 13. 6., 21. 8., 11. 9., 2. 10. und 30. 10. 2011 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 199

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)

Bek. d. MU v. 23. 2. 2011 — 43-40515/13 —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU gemäß § 9 Abs. 1 des Atomgesetzes die Genehmigung des Umgangs mit Kernbrennstoffen sowie gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV die Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen beantragt. Im Rahmen der Faktenerhebung soll die Machbarkeit der Rückholung der eingelagerten Abfälle an zwei ausgewählten Einlagerungskammern überprüft werden. Im Schritt 1 der Faktenerhebung sollen Erkundungsarbeiten durchgeführt werden, die Abschluss über den Zustand der Einlagerungskammern und deren Verschlussbauwerke sowie der eingelagerten Gebinde geben sollen. Die Erkundung soll über Bohrungen erfolgen. Dabei sollen die Bohrungen mit geeigneten geowissenschaftlichen Erkundungsmethoden vermessen werden. Während des Bohrens und nach

dem Bohren sollen Proben aus den Kammern und dem Bohrloch (Gase, Flüssigkeiten, Bohrklein) entnommen und untersucht werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 e und 3 c i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 199

Durchführung der StrlSchV; Bestimmung als Messstelle gemäß § 95 Abs. 10 Satz 4 StrlSchV

Bek. d. MU v. 25. 2. 2011 — 43-40341/12/7 —

Auf Grundlage der lfd. Nr. 6.2.14 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) bestimmt das MU gemäß § 95 Abs. 10 Satz 4 StrlSchV vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 8. 2008 (BGBl. I S. 1793), als Messstelle für Messungen mit passiven Radon-222-Messgeräten (gemäß § 95 Abs. 10 StrlSchV) das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 199

Abfallwirtschaft; Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“

Bek. d. MU v. 28. 2. 2011 — 36-62810-01 —

Bezug: a) Bek. v. 26. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 524)
b) Bek. v. 23. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 857)
— VORIS 28400 —
c) Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 27. 9. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 213)
d) Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 10. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 495)
e) Bek. d. Bezirksregierung Lüneburg v. 1. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 175)
f) Bek. d. Bezirksregierung Weser-Ems v. September 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1110)

1. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“, wird gemäß § 29 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), sowie unter Bezug auf § 21 NAbfG i. d. F. vom 14. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2009 (Nds. GVBl. S. 436), bekannt gemacht.

2. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen gliedert sich in den Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und den Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“. In den Teilplänen sind die wesentlichen in Betrieb befindlichen Abfallbeseitigungsanlagen in Niedersachsen aufgeführt. Weiterhin werden die Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung dargestellt. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen enthält gesonderte Kapitel über die Entsorgung von Abfallteilströmen wie den Verpackungen, Batterien und Akkumulatoren sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen beschreibt den derzeitigen und zu-

künftigen Rahmen für die Abfallwirtschaft im Land Niedersachsen. Er ist ein wesentliches Instrument des Vorsorgeprinzips, wonach möglichen Umweltbelastungen vorgebeugt, eine schonende und nachhaltige Rohstoffnutzung gewährleistet und die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen gesichert werden sollen.

3. Von der Ermächtigung gemäß § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG, Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

4. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen wurde gemäß § 29 a KrW-/AbfG die Öffentlichkeit beteiligt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgte mit Bezugsbekanntmachung zu a. Der Planentwurf konnte im MU sowie auf der Webseite des MU eingesehen werden. Entsorgungsträger, betroffene Gemeinden, Wirtschafts- und Umweltverbände, sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange, die Länder sowie die Niederlande wurden beteiligt. Die Öffentlichkeit, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, hatten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf einzureichen.

5. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und angemessen bei der Entscheidung zu der Annahme des Plans berücksichtigt. Zutreffende Hinweise zur Vervollständigung des dargestellten Datenbestandes wurden übernommen. Im Übrigen liegen der Entscheidung maßgeblich die nachfolgenden Erwägungen i. S. von § 29 a Satz 6 KrW-/AbfG zugrunde. Anregungen zu Darstellungen, die über die überörtliche Zielsetzung des Abfallwirtschaftsplans gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG hinausgehen, wurden nicht übernommen. Auf die verbindliche Ausweisung von Standorten für Deponien für mineralische Abfälle wird verzichtet (vgl. Nummer 3). Es werden ein flexibler Rahmen sowie der abfallwirtschaftliche Bedarf aufgezeigt, innerhalb derer entsprechende Einzelvorhaben geplant werden können. Der flexible Rahmen gestattet es, auf Änderungen im Mengengerüst des Abfallaufkommens nach etwaigen künftigen Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zur Durchführung der neuen Richtlinie über Abfälle (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008) konnten im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen aufgegriffen werden, da der anstehenden gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie im Rahmen der Novellierung des KrW-/AbfG nicht vorgegriffen werden konnte. Zu den künftigen Strategien der Abfallvermeidung wird ergänzend auf das durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erstellende bundesweite Abfallvermeidungsprogramm gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG verwiesen.

6. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“, ist zu beziehen und einzusehen beim

Niedersächsischen Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz,
Postfach 4107,
30041 Hannover,

oder im Internet abrufbar als pdf-Dokument unter

<http://www.mu.niedersachsen.de>
(Themen>Abfall>Bilanzen & Pläne).

7. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ und Teilplan „Sonderabfall (gefährlicher Abfall)“, tritt am 10. 3. 2011 in Kraft. Er soll von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in der Planungsregion beachtet werden. Die Bezugsbekanntmachungen zu b bis f treten mit Ablauf des 9. 3. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 199

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Anschlussstelle Bergen-Bleckmar

Bek. d. NLStBV v. 28. 1. 2011 — 3319-30224/1 OHE —

Auf Antrag der Ostthannoverschen Eisenbahnen AG wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Rückbau der Weiche 1 mit Lückenschluss in der Anschlussstelle Bergen-Bleckmar in Bahn-km 36,400 der Strecke Celle Nord—Soltau (Han) Süd.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 200

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Betriebsanlagen im Betriebswerk Uelzen der OHE AG

Bek. d. NLStBV v. 24. 2. 2011 — 3319-30224/1 OHE —

Auf Antrag der Ostthannoverschen Eisenbahnen AG wurde für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

- Neubau eines Abstellgleises aus dem Gleis Z 4,
- Neubau von Weichenverbindungen zwischen den Gleisen Z 1 und Z 2 sowie 404 und 405,
- Erneuerung der Zufahrt zur Trafostation zwischen den Gleisen Z 1 und Z 2.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 200

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Um- und Ausbau der PWC-Anlagen Bornum-Ost und -West im Zuge der Bundesautobahn A 7

**Bek. d. NLStBV v. 1. 3. 2011
— 3327.31027-20/10-A7 PWC Bornum —**

Der Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV hat die Genehmigung für den Um- und Ausbau der PWC-Anlagen Bornum-Ost und -West im Zuge der Bundesautobahn A 7 gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 17 b FStRG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 200

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG;
Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4
und § 10 WHG und den §§ 12 und 15 NWG
zur Einleitung von Abwasser in die Aller**

Bek. d. NLWKN v. 22. 2. 2011 — VI.B6-62011-976-001 —

Der Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH in 49733 Haren (Ems) wurde mit Bescheid vom 1. 2. 2011 des NLWKN die Erlaubnis erteilt, das gereinigte Abwasser der Geflügelschlachtereie in Wietze in die Aller einzuleiten.

Die Erlaubnis einschließlich der Begründung kann beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Ludwig-Winter-Straße 13, 38120 Braunschweig, vom 9. 3. bis zum 5. 4. 2011, im Zimmer Nr. 119, montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 201

Verordnung zur Änderung der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung

Vom 22. 2. 2011

Aufgrund des § 25 WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

Artikel 1

Die Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung vom 16. 3. 2007 (Nds. MBL S. 203), geändert durch Verordnung vom 15. 2. 2008 (Nds. MBL S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Dem § 18 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Befahrensverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.“
3. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt das Befahrensverbot bis zum 19. März und für das Segel- und Kitesurfen auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Wasserfläche ab dem 16. November. Fahrzeuge dürfen ab dem 15. März gerüstet und bis zum 5. November abgerüstet werden.

(4) In der Zeit vom 1. November bis 19. März dürfen bis zu vier Trainingsveranstaltungen der Leistungsseglerinnen und Leistungssegler durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu beanspruchenden Fläche, des Zeitraumes, der Teilnehmerzahl und der beabsichtigten Sicherheitsvorkehrungen angezeigt werden. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen untersagen oder mit Nebenbestimmungen zulassen.“

4. In § 22 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 NWG“ durch die Verweisung „§ 34 NWG“ ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG“ durch die Verweisung „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 23 bis 25 eingefügt:
 - „23. den Verboten des § 19 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 Fahrzeuge rüstet oder abrüstet,
 25. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 Trainingsveranstaltungen durchführt.“
 - cc) Die bisherigen Nummern 23 bis 25 werden Nummern 26 bis 28.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 190 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 NWG“ durch die Verweisung „§ 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG und § 133 Abs. 3 NWG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. 2. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Schmidt

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 201

Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 105 (Muhder Sielacht)

Vom 28. 2. 2011

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

§ 1

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 105 (Muhder Sielacht) wird für die Gewässer II. Ordnung ein Verzeichnis aufgestellt (**Anlage**).

§ 2

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 105 — Muhder Sielacht — vom 14. 10. 1972 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 277) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 28. 2. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 201

**Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 105
(Muhder Sielacht)**

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
			R = Rechtswert; H = Hochwert	
1	2	3	4	5
1	Bauernmörte	Leer	Kreuzweg in Steenfelderfeld R 33 95 461; H 58 88 765	Coldemüntjer Schöpfwerkstief
2	Coldemüntjer Schöpfwerkstief	Leer	Bauernmörte R 33 94 166; H 58 90 197	Ems
3	Coldemüntjer Zugschloot	Leer	Bahngleis Ihrhove-Weener R 33 92 503; H 58 93 312	Coldemüntjer Schöpfwerkstief
4	Dorenborger Zugschloot 1 mit Nebengraben	Leer	200 m östlich der Ortslage Dorenborg R 33 93 183; H 58 95 745	1. Wallschloot 2. Weekeborger Sieltief
5	Dorenborger Zugschloot 2	Leer	90 m östlich der Ortschaft Grotegaste R 33 93 225; H 58 94 577	Dorenborger Zugschloot 1
6	Drieveer Zugschloot West	Leer	Weekeborger Sieltief R 33 94 579; H 58 95 573	Muhder Sieltief
7	Dwarswegschloot	Leer	Kreisstraße 50, Völlenerfehn- Völlenerkönigsfehn R 33 95 305; H 58 86 822	Steenfelderfehner-Flachsmeerer Zugschloot
8	Esklumer Sieltief	Leer	Bundesstraße 70 R 33 98 746; H 58 96 479	Leda
9	Fennenschloot	Leer	Ihrhover Togschloot R 33 96 496; H 58 95 288	Muhder Sieltief
10	Folmhuser Zugschloot Nord	Leer	400 m südlich der Mülldeponie R 33 98 097; H 58 96 565	Esklumer Sieltief
11	Folmhuser Zugschloot Süd 1	Leer	600 m nordwestlich der Dorfstraße R 33 98 107; H 58 95 378	Esklumer Sieltief
12	Folmhuser Zugschloot Süd 2	Leer	640 m nordwestlich der Dorfstraße R 33 97 812; H 58 94 940	Ihrhover Lüdewegschloot
13	Gärtnerschloot	Leer	Völlener Wehrdeich R 33 90 976; H 58 86 730	Wallschloot
14	Gretegraben	Leer	120 m südlich Collhusen R 33 97 051; H 58 90 930	Bauernmörte
15	frei			
16	Großwolder Tief	Leer	Westergasteschloot R 33 95 187; H 58 92 385	Wallschloot
17	Großwolder Zugschloot	Leer	700 m östlich Großwolde R 33 96 657; H 58 91 520	Coldemüntjer Schöpfwerkstief
18	Großwolderfelder Zugschloot	Leer	400 m südlich Hustede R 33 97 536; H 58 90 828	Gretegraben
19	Grotegaster Zugschloot	Leer	Burrichterweg R 33 93 071; H 58 94 320	Coldemüntjer Schöpfwerkstief
20	Hilkenborger Abzugsgraben	Leer	Hilkenborger Zugschloot R 33 92 516; H 58 92 774	Wallschloot
21	Hilkenborger Zugschloot	Leer	Bahngleis Ihrhove-Weener R 33 92 564; H 58 93 255	Marker Sieltief

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage		Endpunkte des Gewässers	
		Landkreis	von	bis	
			R = Rechtswert; H = Hochwert		
1	2	3	4	5	
22	Ihrhover Lüdwegschloot mit Nebengraben	Leer	Kreisstraße 23, Folmhuserstraße R 33 97 932; H 58 94 185	Esklumer Sieltief	
23	Ihrhover Togschloot Nord mit Nebengraben	Leer	Weekeborger Sieltief R 33 95 888; H 58 94 897	Wallschloot	
24	Ihrhover Togschloot Süd mit Nebengraben	Leer	350 m nördlich der Kreisstraße 23, Ihrhove R 33 95 617; H 58 94 184	Weekeborger Sieltief	
25	Königswegschloot	Leer	Kreisstraße 24, Flachsmeer-Großwolderfeld R 33 97 103; H 58 89 142	B 70/Bauernmörte	
26	Lütjewolder Tief	Leer	Westergasteschloot R 33 95 466; H 58 93 024	Wallschloot	
27	Lütjewolder Zugschloot	Leer	Bundesstraße 70 R 33 96 372; H 58 92 228	Westergasteschloot	
28	Marker Sieltief	Leer	Wallschloot R 33 92 837; H 58 91 710	Ems	
29	Marker Zugschloot	Leer	Mitling-Marker Tief R 33 92 064; H 58 90 277	Marker Sieltief	
30	Mitlinger Grenzschoot	Leer	Emsdeich R 33 91 215; H 58 89 752	Wallschloot	
31	Mitling-Marker Tief	Leer	Emsdeich R 33 90 839; H 58 90 186	Wallschloot	
32	Moorhuser Zugschloot	Leer	250 m westlich der Bundesstraße 70 R 33 98 666; H 58 95 809	Esklumer Sieltief	
33	Mosche-Schloot	Leer	Bahngleis Hamm-Emden R 33 97 509; H 58 98 292	Muhder Sieltief	
34	Muhder Sieltief	Leer	Esklumer Sieltief R 33 97 055; H 58 96 019	Ems	
35	Neues Steenfelder Tief	Leer	Steenfelderfehner Zugschloot R 33 93 802; H 58 89 337	Coldemüntjer Schöpfwerkstief	
36	Steenfelderfehner Zugschloot	Leer	Steenfelderfehner-Flachsmeerer Zugschloot R 33 93 501; H 58 88 708	Wallschloot	
37	Steenfelderfehner-Flachsmeerer Zugschloot	Leer	Völlenerkönigsfehn R 33 96 738; H 58 86 261	Wallschloot	
38	Steenfelderfehner Zugschloot mit Nebengraben	Leer	Mühlenstraße in Steenfelderfeld R 33 96 307; H 58 88 590	Steenfelderfehner-Flachsmeerer Zugschloot	
39	Steenfelder-Völlenerfehner Grenzgraben	Leer	Bahngleis Hamm-Emden R 33 93 874; H 58 87 958	Steenfelderfehner-Flachsmeerer Zugschloot	
40	Tjücher Zugschloot	Leer	Tjücher Weg R 33 96 420; H 58 93 102	Lütjewolder Zugschloot	
41	Veendyk-Schloot	Leer	Veendykverbindungsschloot R 33 95 268; H 58 94 056	Lütjewolder Tief	
42	Veendykverbindungsschloot	Leer	Westergasteschloot R 33 95 797; H 58 93 749	Veendyk-Schloot	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage		Endpunkte des Gewässers	
		Landkreis	von	bis	
R = Rechtswert; H = Hochwert					
1	2	3	4	5	
43	Völlenerkönigsfehner Zugschloot	Leer	1 040 m östlich der Kreisstraße 24 R 33 96 612; H 58 85 310	Wallschloot	
44	Völlener Zugschloot 1	Leer	Dwarsweg R 33 94 147; H 58 85 337	Völlener Bermegraben Ost	
45	Völlener Bermegraben West	Leer	Völlener Wehrdeich R 33 90 587; H 58 87 061	Völlenerkönigsfehner Zugschloot	
45 a	Völlener Bermegraben Ost	Leer	Dwarsweg R 33 94 114; H 58 85 267	Völlenerkönigsfehner Zugschloot	
46	Völlener Zugschloot 4	Leer	340 m westlich der Ortslage Völlen R 33 91 538; H 58 87 841	Wallschloot	
47	Völlener Zugschloot 6	Leer	Kreisstraße 22 R 33 91 616; H 58 89 108	Wallschloot	
48	Wallschloot	Leer	50 m nördlich des Wehrdeiches R 33 91 580; H 58 86 198	Bahngleis Hamm-Emden	
49	Weekeborger Sieltief/Rennschloot	Leer	Kreisstraße 24, Ihren R 33 97 764; H 58 92 132	Ems	
50	Westergasteschloot	Leer	260 m südlich der Kreisstraße 23 R 33 95 797; H 58 93 749	Coldemüntjer Schöpfwerkstief	

Alle Gewässer befinden sich im Landkreis Leer.

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)

Bek. d. NLM v. 16. 2. 2011

Die Versammlung der NLM hat am 10. 2. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 204

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung) vom 10. 2. 2011

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 50 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480).

(2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) nicht erfasst werden.

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Außerkrafttreten

Die Kostensatzung der NLM vom 2. 9. 2009 tritt mit Ablauf des 28. 2. 2011 außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 3. 2011 in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührengegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
I. Zulassung von Rundfunkveranstaltern		
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	50 bis 1 000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 31 Abs. 6 RStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2 000 bis 14 000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 25 RStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2 000 bis 5 000

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
4.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 7 Abs. 1 NMedienG (vereinfachtes Zulassungsverfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürger-rundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
7.	Entscheidung über die rundfunk-rechtliche Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	250 bis 500
8.	Aufhebung der Befristung einer Zulassung nach § 58 Satz 2 NMedienG	250 bis 5 000
II. Zuweisung von Übertragungskapazitäten		
1.	Zuweisung terrestrischer Frequenzen	
1.1	Im Fernsehen	1 000 bis 10 000
1.2	Im Hörfunk	500 bis 10 000
1.3	gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 NMedienG	50 bis 250
1.4	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2 500
2.	Zuweisung eines Kabelkanals für lokales oder regionales Fernsehen	500 bis 5 000
3.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250
III. Aufsichtsmaßnahmen		
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendumfangs gemäß § 8 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2 500
3.	Beanstandung und Anordnung gemäß § 11 Abs. 3 NMedienG	250 bis 2 500
4.	Untersagung der Verbreitung des Programms oder Angebots gemäß § 11 Abs. 4 NMedienG	1 000
5.	Anordnung der Verbreitung der vollziehbaren Beanstandung gemäß § 11 Abs. 5 NMedienG	100
6.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500
7.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
8.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1 500
9.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1 500
10.	Im vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 7 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühren
11.	Im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 9. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.

Nr.	Gebühregegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
IV. Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen		
1.	Auswahlentscheidung über die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 2 NMedienG	500 bis 1 500 pro Programm
2.	Anordnung der Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen gemäß § 34 Abs. 5 NMedienG	100 bis 250
V. Ausnahmeentscheidungen		
1.	Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50
2.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 NMedienG	100 bis 1 000

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Grillo Zinkoxid GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 2. 2011 – G/10/049 –

Die Firma Grillo Zinkoxid GmbH, Halberstädter Straße 15, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 16. 12. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Langrohrofenanlage in der Zinkoxid-Direktfertigung beantragt. Standort der Anlage ist das Werksgelände der Firma Grillo Zinkoxid GmbH, Halberstädter Straße 15, 38644 Goslar, Gemarkung Oker, Flur 32, Flurstücke 4 und 5.

In der Langrohrofenanlage zur Zinkoxid-Direktfertigung erfolgt die Erzeugung von Zinkoxid nach dem Direkten oder Amerikanischen Verfahren. Dabei kommen oxidische (Zinkaschen, Zinkweißrückstände) und metallische Zinkvorstoffe (Abfall-Zinkstäube und andere zinkhaltige Produktionsrückstände) zum Einsatz. Im Langrohrofen werden Verunreinigungen wie Blei, Cadmium und Chlor aus den Zinkaschen getrennt. Die dabei entstehenden Abgase werden in einer dreistufigen Abgaswäsche gereinigt. Durch die zweite Langrohrofenanlage erhöht sich die Gesamtkapazität der Zinkoxidfertigung von 42 480 t/a auf 50 980 t/a.

Die zweite Langrohrofenanlage soll im Januar 2012 in Betrieb gehen.

Die Zinkoxid-Direktfertigung ist gemäß Nummer 4.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 16. 3. bis zum 15. 4. 2011

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

- Stadt Goslar,
Fachbereich Bauservice,
Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz,
1. Obergeschoss, Zimmer 249,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 29. 4. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 26. 5. 2011, 10.00 Uhr,
Stadt Goslar,
Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3,
Sitzungszimmer 1. Obergeschoss,
38640 Goslar.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 205

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(MaXXcon Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG,
Osterode)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 2. 2011 — G/10/042 —

Die Firma MaXXcon Kraftwerk GmbH & Co. KG, Am Südbahnhof 10, 37520 Osterode, hat mit Schreiben vom 27. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-

Heizkraftwerks in Langelsheim beantragt. Die Anlage wird mit naturbelassenem Holz betrieben und hat eine Feuerungs-wärmeleistung von 4,3 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Lüllmann-Kaars GbR, Oyten)**

**Bek. d. GAA Celle v. 28. 2. 2011
— CE000028035-10-044-01 U BS/Dr —**

Die Lüllmann-Kaars GbR aus 28876 Oyten, Calshop 5, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Oyten-Bassen, Calshop 5, Gemarkung Bassen, Flur 9, Flurstück 159/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 206

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage LGM Bioenergie KG, Walsrode)**

**Bek. d. GAA Celle v. 28. 2. 2011
— CE000040678-11-006-01 U BS/Dr —**

Die LGM Bioenergie KG, Heinrich Lütjens, aus 29664 Walsrode, Idsingen 7, hat mit Schreiben vom 21. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Walsrode-Idsingen, Vor Behrmanns Hofe, Gemarkung Idsingen, Flur 2, Flurstück 13/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Rotenburg GmbH)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 2. 2011
— 10-043-01-8.1-See —**

Die Stadtwerke Rotenburg GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg (Wümme), hat mit Schreiben vom 30. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erdgas-Verbrennungsmotorenanlage am Standort Lindenstraße 9, 27356 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 14, Flurstücke 18/2 und 108/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 207

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Staatliches Baumanagement Elbe-Weser, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 18. 2. 2011 — 10-018-01-8.1-See —**

Das Staatliche Baumanagement Elbe-Weser, Elfenweg 17, 27474 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 4. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Triebwerksprüfstandes am Standort Peter-Straßer-Platz 1, 27637 Nordholz, Gemarkung Nordholz, Flur 21, Flurstück 64, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.6.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 207

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Nordland Papier GmbH, Dörpen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 2. 2011
— 10-151-01/3100-6.2/03 —**

Die Firma Nordland Papier GmbH hat mit Schreiben vom 1. 11. 2010 für die Errichtung und den Betrieb eines Kombi-Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 456 MW auf ihrem Betriebsgrundstück in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstücke 18/104, 18/105 und 18/106, die erste Teilgenehmigung beantragt.

Die im Genehmigungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen sind zurückgenommen worden. Der für Dienstag, den 5. 4. 2011, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, geplante Erörterungstermin findet nicht statt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 207

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Eurogate Container-Terminal
Wilhelmshaven GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 2. 2011 — 10-124-01/02 —**

Das GAA Oldenburg macht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung hiermit öffentlich bekannt:

Der auf

**Dienstag, 15. 3. 2011, 10.00 Uhr,
im „Wilhelmshaven Zimmer“ des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15, 26382 Wilhelmshaven,**

bestimmte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Eurogate Container-Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Kutterstraße 3, 26386 Wilhelmshaven, für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrgut auf dem Gelände des Container-Terminals Wilhelmshaven (JadeWeserPort) in 26386 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 9/0 und 10/0, findet aufgrund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht statt. Die Begründung erfolgt mit der verfahrensbeendenden Entscheidung.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 207

Berichtigung**Berichtigung
des Erl. Richtlinie über die Förderung von
Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und
Freizeiten für junge Familien**

Der Erl. des MS vom 1. 2. 2011 (Nds. MBL S. 162) — VORIS 21147 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 1. 2016“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 10/2011 S. 207

Stellenausschreibungen**Die Stadt Salzgitter sucht zum 1. 1. 2012 für das Dezernat I
eine Stadträtin oder einen Stadtrat**

nach BesGr. B 4 zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung. Nach Wahl durch den Rat der Stadt Salzgitter erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Dem zu leitenden Dezernat I mit ca. 450 Beschäftigten sind derzeit die Fachdienste „Recht“, „Bildung“, „Kultur“, „Bibliothek“, „Soziales“ und „Kinder, Jugend und Familie“ und insbesondere folgende Aufgabeninhalte zugeordnet:

- Beteiligung an der strategischen Ausrichtung der Stadt als kinder- und familienfreundliche Lernstadt 2015 und Mitwirkung am Management des demografischen Wandels,
- Konkretisierung und Umsetzung der strategischen Ziele insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales sowie Jugend und Familie,
- rechtliche Würdigung von Projekten und Maßnahmen sowie Wahrnehmung der Rechtsvertretung der Stadt bei Rechtsstreitigkeiten,
- Initiieren, Entwickeln, Gestalten und Betreuen von fachlichen Projekten und Maßnahmen herausgehobener Bedeutung,

- Entwicklung und Optimierung von Geschäftsprozessen des Dezernats einschließlich der Personalführung und -entwicklung.

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften (möglichst Schwerpunkt Öffentliches Recht) sowie die Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 – allgemeine Dienste – oder ein für die Aufgabenwahrnehmung förderliches anderes abgeschlossenes Hochschulstudium mit aufgabenbezogener Zusatzqualifikation.

Eine langjährige Berufserfahrung in der Leitung größerer Organisationseinheiten sowie eine anerkannt hohe Fachkompetenz werden erwartet. Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung sind von Vorteil.

Bewerber können sich auch Beamtinnen oder Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der BesGr. A 13 mit Spitzenbeurteilung. Diese müssen mindestens 25 Jahre Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, langjährige Leitungserfahrung als Amts- bzw. Fachdienstleitung größerer Organisationseinheiten – möglichst in einer kreisfreien oder großen selbständigen Stadt bzw. in einem Landkreis – und mehrjährige Tätigkeiten in dem Dezernat I zugeordneten Fachdiensten und Querschnittsfachdiensten nachweisen.

Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis müssen erfüllt sein.

Nachgewiesene Personalführungserfahrung, gute organisatorische Fähigkeiten, ausgeprägte soziale Kompetenz, Konfliktlösungsfähigkeit und an den strategischen Zielen der Stadt Salzgitter ausgerichtete Kundenorientierung werden erwartet. Die Führungskultur bei der Stadt Salzgitter setzt zwingend herausragende Teamfähigkeit voraus.

Weiterhin bedarf es einer ausgeprägten Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den städtischen Führungskräften sowie Erfahrung in der zielorientierten Vertretung komplexer Projekte mit überzeugender fachlicher Präsentation gegenüber politischen Gremien, anderen Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Wohnsitznahme in Salzgitter ist Voraussetzung. Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Die Stadt Salzgitter ist an der beruflichen Förderung von Frauen interessiert. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Herr Klingebiel, Tel. 05341 839-3600, nach Absprache zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 01/0001/2011 bis zum 31. 3. 2011 an den Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

– Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 207

Die Stadt Salzgitter sucht zum 1. 12. 2011 für das Dezernat III
eine Stadträtin oder einen Stadtrat

nach BesGr. B 4 zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung. Nach Wahl durch den Rat der Stadt Salzgitter erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Derzeit sind dem zu leitenden Dezernat III mit ca. 470 Beschäftigten die Fachdienste „Stadtplanung, Umwelt und Baurecht“, „Tiefbau und Verkehr“, das „Referat für Stadtumbau und Soziale Stadt“ sowie die Eigenbetriebe „Salzgitter Grundstücksentwicklung“ und „Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik“ und insbesondere folgende Aufgabeninhalte zugeordnet:

- Beteiligung an der strategischen Ausrichtung der Stadt als kinder- und familienfreundliche Lernstadt 2015 und Mitwirkung am Management des demografischen Wandels,
- Konkretisierung und Umsetzung der strategischen Ziele insbesondere bei stadt-, landschafts- und verkehrsplanerischen Konzeptionen,
- zielentsprechende Fortschreibung von städtebaulichen Konzepten und Quartiersentwicklungsprozessen,
- Initiieren, Entwickeln, Gestalten und Betreuen von fachlichen Projekten und Maßnahmen herausgehobener Bedeutung,
- Entwicklung und Optimierung von Geschäftsprozessen des Dezernats einschließlich der Personalführung und -entwicklung.

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet werden ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium des Städtebaus oder der Architektur mit Vertiefungsrichtung Städtebau oder ein für die Aufgabenwahrnehmung förderliches anderes abgeschlossenes Hochschulstudium mit aufgabenbezogener Zusatzqualifikation sowie die Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis müssen erfüllt sein.

Notwendig ist eine langjährige Erfahrung in einer dem Amt vergleichbaren hauptamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. in der freien Wirtschaft mit einschlägigen und umfassenden technischen Kenntnissen. Die Wahrnehmung einer leitenden Funktion im bautechnischen Bereich ist ebenso von Vorteil wie Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung.

Nachgewiesene Personalführungserfahrung, gute organisatorische Fähigkeiten, ausgeprägte soziale Kompetenz, Konfliktlösungsfähigkeit und an den strategischen Zielen der Stadt Salzgitter ausgerichtete Kundenorientierung werden erwartet. Die Führungskultur bei der Stadt Salzgitter setzt zwingend herausragende Teamfähigkeit voraus.

Weiterhin bedarf es einer ausgeprägten Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den städtischen Führungskräften sowie Erfahrung in der zielorientierten Vertretung komplexer Projekte mit überzeugender fachlicher Präsentation gegenüber politischen Gremien, anderen Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Wohnsitznahme in Salzgitter ist Voraussetzung. Informationen über die Stadt Salzgitter erhalten Sie unter www.salzgitter.de.

Die Stadt Salzgitter ist an der beruflichen Förderung von Frauen interessiert. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Herr Klingebiel, Tel. 05341 839-3600, nach Absprache zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 03/0001/2011 bis zum 31. 3. 2011 an den Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

– Nds. MBl. Nr. 10/2011 S. 208

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten